

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. April 1992

Wil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 502 vom 6. März 1985 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Wil fest. Mit Beschluss Nr. 734/1992 genehmigte der Regierungsrat eine Aenderung des Zonenplans im Gebiet Landbüel. Diese Ergänzung bedingt die Anpassung der Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Wil im Gebiet Landbüel laut Plan Mst. 1:5000 vom 10.3.1992 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht zu offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wil. (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 2. April 1992
3108/P4/K2

versandt: 9. April 1992

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

U. Zimmerhald